

---

# Von der Genese zur Implementation von Wirtschaftsstrafrecht. Klassen-, schicht- und sektorspezifische Aushandlungsprozesse?

Joachim J. Savelsberg

Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V.

---

*Der Beitrag behandelt die Frage, ob mit der Implementation von Wirtschaftsstrafrecht klassen-, schicht- und sektorspezifische Selektivitäten verstärkt werden, die in einem soeben abgeschlossenen Forschungsprojekt zur Genese von Wirtschaftsstrafrecht identifiziert worden sind. Außerdem wird die Frage nach der Relevanz von Aushandlungsprozessen in Wirtschaftsverfahren diskutiert. Hypothesen werden formuliert, und ein Forschungsplan wird vorgestellt. Der Schluß ist eine Warnung für linke „Moralunternehmer“.*

## 1. Fragen und Stand der bundesdeutschen Literatur

Es ist keine Neuigkeit, daß die Existenz staatlicher Normen deren Anwendung nicht hinreichend bestimmt. Zum Abschluß eines Forschungsprojekts zur Genese von Wirtschaftsstrafrecht und vor dem Hintergrund seiner Ergebnisse<sup>1</sup> wurden darum verfügbare Informationen zur Implementation von Wirtschaftsstrafrecht aus Nordamerika und aus der Bundesrepublik Deutschland aufgearbeitet, Hypothesen formuliert und ein Forschungsdesign entwickelt, das einem soeben begonnenen Anschlußprojekt zugrunde liegt<sup>2</sup>.

Es geht vor allem um die Frage, ob mit der Implementation von Wirtschaftsstrafrecht bestimmte klassen-, schicht- und sektorspezifische Selektivitäten verstärkt werden, die bereits auf den Gesetzgebungsprozeß eingewirkt haben. Weicht schließlich das letztendliche Ergebnis des Strafrechtsprozesses, die Gesamtheit der Gerichtsentscheidungen und ihre Umsetzung, noch weiter von den Intentionen derer ab, die ursprünglich die Problematisierung von Wirtschaftsvergehen betrieben haben, als bereits das unmittelbare Ergebnis des Strafrechtssetzungsprozesses?

Zunächst einmal ist ein erhebliches Forschungsdefizit zu konstatieren, wenn wir Informationen zur Implementation von Wirtschaftsstrafrecht suchen. Für ein Strafrecht allgemein stellt Mayntz (1983b,

S. 52) in ihrem neuesten Sammelband zur Implementationsforschung fest: „Die Anwendung von Strafrechtsnormen ist . . . bislang kaum Gegenstand der Implementationsforschung gewesen . . .“. Dieses Forschungsdefizit erstaunt um so mehr, als nicht nur für alle Politikbereiche klassische demokratie- und bürokratiethoretische Annahmen durch die Erkenntnis ersetzt worden sind, daß Gesetze erst im Vollzug ihr wirkliches Gesicht zeigen (vgl. Mayntz 1980, 1983a; Wollmann 1980), sondern darüber hinaus gerade für den Bereich Strafrecht die Erkenntnis zunehmend an Gewicht gewonnen hat, daß die reine Existenz von Strafrechtsnormen ohne die Berücksichtigung ihrer Anwendung ein nur ganz unzulängliches Verständnis strafrechtlicher Wirklichkeit erlaubt.

Wenngleich die zitierte Diagnose von Mayntz zu relativieren ist (vgl. Heinz 1987), so gilt das von ihr festgestellte Defizit doch gewiß mit Blick auf den uns interessierenden Teilbereich des Wirtschaftsstrafrechts. Selbst für eine einzelne Phase, die der staatsanwaltschaftlichen Ermittlung und Anklageerhebung galt vor 10 Jahren noch, daß „Hinweise zur Verfolgung von Wirtschaftsdelikten durch die Staatsanwaltschaft . . . nur in einigen Dissertationen, und auch da nur am Rande, enthalten (sind)“ (Berckhauer 1977, S. 114). Nun sind in dem vergangenen Jahrzehnt in großem Maßstab Daten erhoben und überwiegend deskriptiven Analysen unterzogen worden. In der „Bundesweiten Erfassung von Wirtschaftsstraftaten nach einheitlichen Gesichtspunkten“ (vgl. Liebl 1984) und in den „Anschluß- und Vertiefungsuntersuchungen“ wurden umfangreiche Aktenanalysen und eine postalische Befragung von Richtern und Staatsanwälten für die Bereiche Betrug, Untreue, Wucher, Vorteilsgewährung und Bestechung, Subventionsbetrug und Kreditbetrug durchgeführt (vgl. BMJ 1984). Die einzige kausale Analyse in diesen Arbeiten zielt jedoch lediglich auf die Klärung der Frage, welche Typen von Fällen den Wirtschaftsstrafkammern bzw. den allgemeinen Strafkammern zugestellt werden. Konkrete Interaktionssituationen werden nicht erfaßt. Schließlich sind die Ergebnisse der schriftlichen Interviews nicht geeignet, Kognitionen und Entscheidungskriterien von Richtern als Determinanten der Urteilsfindung zu identifizieren. Für Staatsanwälte werden in den Anschluß- und Vertiefungsuntersuchungen lediglich Entscheidungskriterien identifiziert, die bei einer Einstellung von Verfahren nach § 153a Abs. 1 StPO ausschlaggebend sind.

Erste interessante Ergebnisse zur Phase der Staatsanwaltschaft bietet Berckhauer (1977). Nach diesen Ergebnissen ist der Ausgang eines Verfahrens in erster Linie durch den Gegenstand mitbestimmt, sodann durch institutionenspezifische Merkmale, erst zuletzt jedoch durch Merkmale des Täters und Opfers. Der Autor weist allerdings zu Recht darauf hin, daß „diese Ergebnisse . . . nur als vorläufig

betrachtet werden (können), da wichtige Handlungsbedingungen aus der Sphäre des Täters (z.B. sozialer Status, Zahl und Art der Vorbelastungen), der Opfer (z.B. sozialer Status des Opfers, Beschwerdemacht) und des verfolgenden Staatsanwalts (z.B. Qualifikation, konkrete Arbeitsbelastung) genauso wie der Strafverfolgungsbehörden (informelle Erledigungsstrategien, Zusammenarbeit mit anderen Kontrollinstanzen) unbekannt sind“ (ebd. S. 252). Dennoch finden wir in dieser Arbeit einzelne Hinweise und erste Ergebnisse, auf die im Rahmen unserer Hypothesenbildung zurückgegriffen werden kann.

Insgesamt muß für die – inzwischen ja wieder eingestellte – „Bundesweite Erfassung von Wirtschaftsstraftaten“ und die „Anschluß- und Vertiefungsuntersuchungen“ gesagt werden, daß durch sie am Informationsbedürfnis des beauftragenden Bundesjustizministeriums orientierte Massendaten für überwiegend deskriptive Analysen erhoben wurden. Diese Orientierung überrascht nicht, wurden doch die zu erhebenden Variablen durch die Justizministerkonferenz festgelegt. Gleichzeitig fehlt es im bundesdeutschen Raum jedoch an kausalen oder verstehenden, durch soziologische Erkenntnisinteressen angeleiteten Analysen zur Implementation von Wirtschaftsstrafrecht, in denen systematisch Bedingungen der Implementationsstruktur (Organisations-, Personal- und Programmstruktur der Instanzen) und des Implementationsfeldes (Betroffene, interessierte Gruppen) in ihren Auswirkungen auf die Wahrnehmungen und Wirklichkeitsdefinitionen der Akteure und auf das Ergebnis des Prozesses (Anklageerhebung und Gerichtsurteil) bezogen worden wären.

Soziologisch entscheidende Faktoren der Implementationsstruktur und des Implementationsfeldes sowie Hypothesen, die einem empirischen Test zu unterziehen wären, lassen sich – ebenso wie für die Genese phase – aus einer differenzierungstheoretischen (3.), einer schicht-, klassen- und herrschaftstheoretischen (4.) sowie einer aushandlungstheoretischen (5.) Perspektive ableiten. Dies wird im folgenden nach einer knappen Zusammenfassung der Ergebnisse unserer Forschung zur Genese von Wirtschaftsstrafrecht (2.) versucht. Sodann werden die entscheidenden Variablenkomplexe in einem komplexen Kausalmodell integriert (6.) und vorläufige Schlußfolgerungen gezogen (7.).

## **2. Der Hintergrund:**

### **die Genese von Normen des Wirtschaftsstrafrechts**

In dem diesen Überlegungen vorausgegangenem Forschungsprojekt hatten wir die Vorgeschichte und den Gesetzgebungsprozeß zum

Zweiten Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität untersucht. Dieses Gesetz wurde im Februar 1986 durch den Deutschen Bundestag in abschließender Lesung verabschiedet. Wir führten Interviews mit den zentralen am Gesetzgebungsprozeß und seiner Vorbereitung beteiligten Akteuren aus der Ministerialbürokratie, dem Parlament, der Sachverständigenkommission (vgl. Savelsberg 1987a) und aus Lobby-Organisationen durch. Wir analysierten Dokumente, vor allem Protokolle von Ausschußsitzungen des Bundestags (vgl. Savelsberg 1987b) und von Hearings, Referate und Gutachten von Sachverständigen und Stellungnahmen von Interessenverbänden. Wir beobachteten ein Hearing und drangen – dazu bedurfte es neben anderem einer Reihe glücklicher Umstände – in die Archive eines der mächtigsten Wirtschaftsdachverbände vor, dessen Unterlagen zu dem untersuchten Gesetzgebungsprozeß ebenfalls aufgearbeitet werden konnten (vgl. Brühl 1987). Schließlich führten wir eine inhaltsanalytische Auswertung aller Berichte in den Wochenzeitungen DIE ZEIT und SPIEGEL durch, in denen zwischen 1960 und 1983 Vergehen im Wirtschaftsbereich problematisiert worden waren (vgl. Savelsberg/Brühl 1986, Kap. 6). Einige für den folgenden Prozeß der Implementation relevante Ergebnisse sollen hier in knapper Form berichtet werden.

Die Analyse der Zeitungsberichte zeigte, daß es vor allem in den frühen siebziger Jahren eine breite Bewegung gab, die die Problematisierung von Wirtschaftsvergehen betrieb. Dabei standen ganz überwiegend solche Täter im Blickpunkt, die mächtige Positionen in der Wirtschaft bekleiden, insbesondere Eigentümer und Manager von Großunternehmen. Die Forderungen, die in diesem Zusammenhang erhoben wurden, liefen regelmäßig und signifikant häufiger als diejenigen aus der Berichterstattung gegen allgemeine Eigentums-kriminalität (vgl. Haferkamp 1980) auf die Schaffung neuer Strafrechtsnormen oder auf eine Verstärkung der auf Wirtschaftsdelikte spezialisierten Polizeieinheiten, Staatsanwaltschaften und Gerichte hinaus. Im Ergebnis sollte das Sprichwort, daß die Justiz die Kleinen hängen und die Großen laufen läßt, nicht länger gelten. Diese Zielsetzung wurde verfehlt. Es konnte nachgewiesen werden, daß entsprechende Bestrebungen zwar dazu beitrugen, den Gesetzgebungsprozeß gegen Wirtschaftskriminalität in Gang zu setzen, daß im Ergebnis aber die Chancen, durch die Justiz belangt zu werden, kaum von unteren Schichten weg zu oberen Schichten hin umverteilt wurden. Dieses Ergebnis muß allen eine Warnung sein, die glauben, mehr Gerechtigkeit durch Forderungen nach neuen Strafrechtsnormen erreichen zu können. Den Prozeß, den zu initiieren ihnen vielleicht gelingt, haben sie – wie der berühmte Zauberlehrling – letztlich nicht unter Kontrolle.

In dem untersuchten Fall waren es nicht die Programmierer oder

kleinen Bankkunden, die gegen sie möglicherweise betreffende Strafrechtsnormen mobil machten. Wohl aber zogen die Industrie- und Unternehmerverbände gegen solche geplanten Tatbestände zu Felde, die Vergehen von Unternehmern mit strafrechtlichen Sanktionen belegen sollten. Es gelang, für den Fall des geplanten Tatbestands des Ausschreibungsbetrugs, den Prozeß nachzuzeichnen, in dem die Verbände ihre Aktivitäten koordinierten, und in dem sie von der Abteilungsleiterenebene bis hinauf zur Ebene von Verbandspräsidenten und Bundesministern ihre Positionen vertraten und letztlich erfolgreich Widerstand leisteten. Durch diese Analyse wurde auch dokumentiert, wie relativ unbedeutsam – mit Blick auf die Wirkungen – Beeinflussungen durch vielbeachtete Bestechungsskandale sind, wenn sie mit hoch routinisierten und organisierten Prozessen verbandlicher Einflußnahme verglichen werden. Diese freilich werden kaum einmal in das Licht der öffentlichen Aufmerksamkeit gerückt.

Eine Analyse der Argumente, die Politiker in Bundestagsausschüssen im Zusammenhang mit der Debatte um die Kriminalisierung des Ausschreibungsbetrugs vortrugen, brachte weiteren Aufschluß. Während CDU/CSU-Abgeordnete auf die schwierige ökonomische Situation der betroffenen Unternehmen und auf die negativen – vor allem ökonomischen – Folgen von Pönalisierungen hinwiesen, betonten SPD-Abgeordnete die hohen, durch Unternehmervergehen verursachten Kosten und die positiven, abschreckenden Wirkungen von Strafrechtsnormen. Bei Strafrechtsdiskussionen, bei denen es um Straftäter aus unteren sozialen Schichten geht, sind – wie vergleichende Analysen zeigten – die Argumentationsmuster häufig umgekehrt. In diesen Fällen weist tendenziell die SPD auf die negativen, die CDU/CSU dagegen auf die positiven Folgen von Pönalisierungen hin. Es wird wiederum deutlich, daß auch die Setzung von Strafrecht etwas mit Machtpolitik und parteipolitischem Wählerstimmenkalkül zu tun hat (vgl. Savelsberg 1987b).

Bei der Setzung von Strafrechtsnormen, zumindest von solchen gegen Wirtschaftsvergehen, spielen nach den Ergebnissen der Untersuchung neben machtpolitischen auch ökonomische Kalküle und volkswirtschaftliche Überlegungen eine zentrale Rolle. So trugen die Vertreter einer Fraktion ausgerechnet in Sitzungen des Rechtsausschusses fast ausschließlich volkswirtschaftliche Argumente vor. Die Ablehnung einer Strafrechtsnorm geschah dann nicht unter Gesichtspunkten der Strafwürdigkeit und Strafbedürftigkeit einer Verhaltensweise, sondern unter Hinweis auf den – im Falle der Einführung einer solchen Norm – angeblich drohenden Verlust von Arbeitsplätzen (Savelsberg, 1987b).

Schließlich zeigte die Untersuchung, daß der parteipolitische Konflikt häufig erst in der letzten und öffentlichsten Phase des Gesetzge-

bungsprozesses bedeutsam wird. Bei dem untersuchten Fall war bis in das Gesetzgebungsverfahren hinein die wichtigste Konfliktlinie die zwischen den Sektoren Recht und Wirtschaft. So verliefen bei der Vorbereitung des Gesetzes durch eine Sachverständigenkommission die zentralen Konfliktlinien zwischen Strafrechtlern und Wirtschaftsrechtlern. Auch in den frühen Phasen der Beratungen durch die Länder standen sich in erster Linie die Prinzipien Recht und Wirtschaft gegenüber. Es konnten Fälle identifiziert werden, in denen Justizministerien und -ausschüsse von SPD- und CDU/CSU-regierten Ländern gemeinsam gegen Wirtschaftsministerien und -ausschüsse beider Gruppen von Ländern agierten und umgekehrt.

Hier<sup>3</sup> sei abschließend ein zentrales Ergebnis zusammengefaßt und mit einer Folgerung verknüpft: Strafrecht ist gewiß nicht einfach eine Widerspiegelung des Rechtsbewußtseins der Bevölkerung. Es ist vielmehr – zumindest gilt dies für einen Teil der Tatbestände – das Ergebnis von Gruppenkonflikten, Machtpolitik und wirtschaftlichen Kalkülen. Die Initiierung, Setzung und Anwendung von Strafrecht ist darum immer prekär, gleich von welchen Personen oder Gruppen, mit welchen Absichten sie betrieben wird.

Obwohl die Relevanz der Genese von Strafrechtsnormen durch die Wirklichkeit seiner Implementation relativiert wird, ist auch der Geneseprozess an sich ernst zu nehmen. Er bleibt – und das soll an dieser Stelle abschließend zur Frage der Strafrechtsnormgenese gesagt werden – in seinen Bedingungen, Abläufen und Ergebnissen soziologisch relevant. Wenn auch Strafrechtsnormen keine hinreichende Bedingung sind, wenn bestimmte Anklagen erhoben, Urteile gefällt und vollstreckt werden sollen, so sind sie, zumindest unter den Bedingungen eines funktionierenden Rechtsstaats, doch eine notwendige Bedingung. In dem von uns untersuchten Strafrechtssetzungsprozeß traten die Vertreter der Staatsanwaltschaft für die Schaffung neuer Strafrechtsnormen und prozeduraler Erleichterungen mit der Begründung ein, daß bei gegebenem Recht bestimmte Anklagen gegen Wirtschaftsvergehen nicht erfolgreich zu erheben seien. Die Erforschung der Strafrechtsnormgenese ist auch darum relevant, da allein durch die Schaffung von Strafrechtsnormen und ihre Öffentlichmachung das Wertbewußtsein und Verhalten der Bevölkerung beeinflußt werden kann – selbst wenn die Umsetzung nur ganz unzulänglich erfolgt. Auch durch „symbolic politics“ werden Wirklichkeiten geschaffen, deren Auswirkungen sich den Intentionen ihrer Urheber wohl entziehen mögen. Dies kann eine Erklärung für den erheblichen Widerstand der Industrieverbände gegen auf Unternehmer gerichtete Strafrechtsnormen sein, obwohl deren erfolgreiche Implementation durch die Setzung allein ja noch nicht gesichert gewesen wäre.

Es geht nun um die Frage, ob und in welcher Weise die Implementation von Wirtschaftsstrafrecht eine Bekräftigung der in diesem Abschnitt für den Setzungsprozeß identifizierten sektor- und schicht- bzw. klassenspezifischen Tendenzen erwarten läßt.

### **3. Differenzierungstheoretische Perspektiven: strafrechtliche oder ökonomische Rationalität?**

Eine erste Gruppe von Hypothesen wird von einer differenzierungstheoretisch orientierten Soziologietradition beigesteuert, indem diese auf den Bereich des Wirtschaftsstrafrechts bezogen wird. Im Entwicklungsprozeß moderner Gesellschaften ermöglichte und bedingte erst die Ausdifferenzierung gesellschaftlicher Subsysteme wie Wirtschaft und Recht, Religion, Wissenschaft und Politik eine zunehmende Orientierung gesellschaftlicher Akteure an den Rationalitäts- und Entscheidungskriterien desjenigen Subsystems, als dessen Positionsträger sie jeweils auftreten (Münch 1978). Jedoch vollziehen sich solche Differenzierungs- und Rationalisierungsprozesse nicht bruchlos. Mit zunehmender interner Differenzierung der gesellschaftlichen Subsysteme wird die Eindeutigkeit der einmal durch sie erzeugten Verhaltensorientierungen problematisch. Ähnlich wie bei zunehmender interner Differenzierung formaler Organisationen und bei wachsender Vernetzung von Organisationen (Grunow/Hegner 1977) das Gewicht von Grenzstelleninhabern wächst, die die Organisation nach außen vertreten, und deren Verhältnis zu den innerorganisatorischen Verhaltenserwartungen ambivalent ist und sein muß (Luhmann 1976), scheint dies auch für Teilbereiche gesellschaftlicher Sphären wie mit dem Recht zu gelten. Max Weber hat dies bereits in seiner „Rechtssoziologie“ konstatiert:

„Den spezifisch modernen Partikularrechten entsprechen zahlreiche Partikulargerichte und partikuläre Sonderprozeduren. Die Gründe der Entstehung dieser Partikularitäten sind wesentlich von zweierlei Art. Zunächst sind sie Folgen der Berufsdifferenzierung und der steigenden Rücksichtnahme, welche die Interessen des Güterverkehrs und der betriebsmäßigen gewerblichen Güterproduktion sich erzwingen haben. Daneben spielt gerade in neuester Zeit ein anderer Grund der Partikularisierung eine zunehmende Rolle: Der Wunsch, den Formalitäten der modernen Rechtsprozeduren zu entgehen im Interesse einer dem konkreten Fall angepaßten und schleunigeren Rechtspflege. Praktisch bedeutet dies eine Abschwächung des Rechtsformalismus aus materialen Interessen heraus . . .“ (Weber 1976, S. 504).

Auch für Strafrecht werden Prozesse zunehmender Binnendifferenzierung mit der Folge einer Problematisierung von Handlungsorientierungen registriert. Sie manifestieren sich etwa in der zunehmenden Relevanz von Nebenstrafrecht im Vergleich zum Kernstrafrecht

(Schick 1981). Ein zunehmend großer Teil des Wirtschaftsstrafrechts findet sich nicht im Strafgesetzbuch, sondern in Wirtschaftsgesetzen wie dem Kreditwesengesetz, dem Börsengesetz oder dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz. Institutionell schlägt sich die Ausdifferenzierung von Wirtschaftsstrafrecht in der Schaffung spezialisierter Polizeidienststellen, Staatsanwaltschaften und Strafkammern nieder.

In unserer Untersuchung zur Genese von Wirtschaftsstrafrecht hatten wir Konflikte zwischen Prinzipien des Rechts und denen anderer gesellschaftlicher Sphären, vor allem der Wirtschaft nachweisen können. Auch bei der Implementation von Wirtschaftsstrafrecht deutet sich dieser Konflikt an, und zwar unabhängig von den spezifisch nationalen Qualitäten der Rechtsinstitutionen.

Mann, Wheeler und Sarat (1980) finden für die USA, daß Bundesrichter zu mildernden Urteilen gegen Unternehmer neigen, wenn sie für den Falleiner längerer Haftstrafenegative Folgen für die betroffenen Unternehmen erwarten. Für die Bundesrepublik zeigt Berckhauer (1980), daß im Bereich der ausdifferenzierten Schwerpunktstaatsanwaltschaften die Schadenssumme, unterhalb derer Verfahren wegen Geringfügigkeit eingestellt werden, deutlich über der in anderen Strafverfahren liegt, und er diskutiert die rechtspolitische Problematik dieser Tatsache. Rösslein (1985) weist darauf hin, daß in den Schwerpunktstaatsanwaltschaften Verfahrenseinstellungen (§ 153a StPO), Beschränkungen des Prozeßstoffs (§§ 154 und 154a StPO), Ausweichen auf Klagen bei Schöffengerichten und plea bargaining-Prozesse typisch seien. Seine Hypothese, daß diese hinreichend durch den überdurchschnittlichen Material- und Verfahrensumfang in diesen Staatsanwaltschaften zu erklären sei, ist zumindest zweifelhaft angesichts neuerer amerikanischer Forschungsergebnisse, nach denen die Häufigkeit von plea bargaining nicht auf die Höhe des Verfahrensdrucks zurückgeführt werden kann (Feeley 1979). Festgestellt ist für die Bundesrepublik bisher nur – neben der Relevanz der genannten Ausweichstrategien – die große quantitative Reduktion der Verfahren durch Verfahrenseinstellungen durch die Staatsanwaltschaft (siehe Berckhauer 1980).

Die „Sonderbehandlung“ wirtschaftlicher Vergehen setzt bereits auf der dem Strafrecht vorgelagerten Ebene staatlichen Kontrollhandelns ein. Bei Steuerdelikten scheint die Steuerfahndung vor Anzeigen zurückzuschrecken und dem Prinzip „in dubio pro fisco“ zu folgen (Schöch 1984). Aus einer schnellen Einigung verspricht sie sich höhere Einnahmen und Zinsgewinne sowie geringere Kosten als aus langwierigen Gerichtsverfahren. Dies bestätigt die von Mavntz (1983b) konstatierte allgemeine Beobachtung, daß Kontroll-Administrationen auch in sanktionsfähigen Regelungsbereichen zu Ver-



handlungen neigen, da sie – vor allem im Falle der Einschaltung von Gerichten – die Kosten eines Verfahrens höher einschätzen als den erwarteten Nutzen. Bei diesen Verhandlungen ist freilich das Bewußtsein einer möglichen Anzeige ein wichtiger Machtfaktor zugunsten der Administrationen. Umgekehrt ist unerforscht, welche Rolle die Möglichkeit zivil- oder verwaltungsrechtlicher Schritte und andere außerstrafrechtliche Mittel (Rösslein 1985) im Rahmen von Strafverfolgung oder -verfahren im Bereich Wirtschaftskriminalität für Entscheidungen und Aktionen der beteiligten Staatsanwälte und Richter spielen. Dies ist ein Aspekt der allgemeinen Forschungsfrage, welche Relevanz die Nähe des innerhalb des Strafrechts ausdifferenzierten Wirtschaftsstrafrechts zur Sphäre der Wirtschaft für Prozesse der Implementation von Wirtschaftsstrafrecht, für in diesem Implementationsprozeß stattfindende Aushandlungsprozesse und wirksam werdende Entscheiderrationalitäten und Entscheidungen hat.

Insgesamt muß vermutet werden, daß der Befund aus der zitierten Geneseuntersuchung auch für die Implementation von Wirtschaftsstrafrecht Bestätigung finden wird: Wo eine konsequente Befolgung strafrechtspolitischer bzw. strafrechtlicher Prinzipien als problematisch erlebte bzw. antizipierte Folgen erwarten läßt, werden ökonomische Rationalitätskriterien das Entscheidungsverhalten von Rechtssetzern und -anwendern beeinflussen. Die – über die unmittelbar Betroffenen hinausgehenden – ökonomischen Folgen werden freilich bei solchen Akteuren besonders groß sein, die in hohem Maß über wirtschaftliche Güter verfügen, insbesondere wenn es sich um Produktionsgüter handelt. Dieses Argument führt uns zur Frage nach der Rolle sozialer Ungleichheit in Verfahren des Wirtschaftsstrafrechts.

#### **4. Schicht- und klassentheoretische Perspektiven: Umverteilung oder Verfestigung?**

Neben der differenzierungstheoretischen Perspektive ist eine schicht-, klassen- und herrschaftstheoretische Diskussion in der Lage, zentrale Bedingungen des Implementationsprozesses zu benennen. Der Fall des Wirtschaftsstrafrechts scheint gut zur Überprüfung verschiedentlich formulierter herrschaftstheoretischer Hypothesen geeignet. So erlaubt die Untersuchung der Implementation von Wirtschaftsstrafrecht, herrschaftstheoretische Hypothesen zu testen, wie sie etwa von Haferkamp (1980, 1983, 1984) aufgestellt worden sind. Nach diesen Hypothesen sind Wohlfahrtsstaaten nicht nur in hohem Maße durch Sanktionsverzicht gekennzeichnet, sondern auch durch eine Umverteilung von Sanktionschancen zuungun-

sten ehemals herrschender Gruppen. Würde die verstärkte gesetzgeberische Aktivität bei der Setzung von Wirtschaftsstrafrecht seit den späten 1960er Jahren, trotz jüngster Rückschläge und gegenläufiger Lobbyeinflüsse, als Stütze dieser Hypothese interpretiert, so bliebe noch zu klären, ob bei der Implementation von Wirtschaftsstrafrecht Umverteilungsintentionen vor allem sozialdemokratischer Akteure am Gesetzgebungsprozeß tatsächlich realisiert werden. Bevor dies nicht überprüft ist, müssen zentrale Argumente solcher Parlamentarier und Ministerialbeamten, nach denen die Einführung bestimmter Wirtschaftsstrafrechtsnormen das Erreichen einer größeren schicht- und klassenspezifischen Chancengleichheit vor dem Strafrecht bedeutet, als rein hypothetisch qualifiziert werden. Die Ergebnisse der „Bundesweiten Erfassung“, die eine nur tendenziell höhere Schichtzugehörigkeit von Wirtschaftsstraftätern im Vergleich zu allen Straftätern nachweist (Berckhauer 1980), legen zumindest nahe, daß Wirtschaftsstrafrecht durchaus nicht regelmäßig und eindeutig solche Umverteilungseffekte zeitigt. In einem soeben abgeschlossenen Forschungsprojekt von Rütter (Universität Bonn) wurde entsprechend für die Implementation von Umweltstrafrecht gezeigt, daß dieses – entgegen allgemein verbreiteter Annahmen und ursprünglicher Intentionen – nicht die erwartete umverteilende Wirkung hat. Die gegenwärtig durch die Staatsanwaltschaft des Landes Bremen besonders forcierte Verfolgung von Wirtschaftsdelikten scheint – nach Gesprächen mit Praktikern – vor allem Bagatelldelikte, nicht aber die statushohen Täter zu treffen, die aus mächtigen Wirtschaftsbetrieben heraus folgenschwere Delikte begehen.

Forschungen, die systematisch auf die schicht- und klassenspezifische Selektivität von Wirtschaftsstrafrecht im Prozeß der Implementation abzielen, in denen wertvolle Hypothesen formuliert und getestet worden sind, liegen bisher nur aus dem Ausland vor. Vor allem an der Yale Law School für die USA und an der University of Toronto für Kanada sind soziologisch hochinteressante und für die Ableitung von für den bundesdeutschen Fall zu prüfenden Hypothesen relevante Arbeiten erschienen.

Mann, Wheeler und Sarat (1980) erfassen durch Interviews mit Bundesrichtern deren Wahrnehmung von Wirtschaftsstrafrechtsprozessen. Danach erleben Bundesrichter eine starke Spannung zwischen den Zielen der Generalprävention und spezifischen Eigenschaften der Täter. Dies und die Berücksichtigung anderer, sonst weniger entscheidender Kriterien, wie die Reduktion der Kosten der Opfer durch Kompensation, soziale und ökonomische Folgen für die Familie und den Betrieb des Täters, wirken in der Wahrnehmung der Bundesrichter zugunsten relativ milder Urteile.

Mann (1985) untersucht – ebenfalls für die USA – die Stellung von Strafverteidigern im Wirtschaftsbereich. In Interviews mit Wirtschaftsanwälten und teilnehmender Beobachtung findet er, daß Verteidiger in Wirtschaftsprozessen außerordentlich frühzeitig in das Verfahren einge-

schaltet werden und durch die so ermöglichte Kontrolle des Informationsflusses an die Staatsanwaltschaft in der Regel bereits die Anklageerhebung verhindern können. Wheeler und Rothmann (1982) identifizieren in ihrer quantitativen Aktenanalyse, daß statushohe Verdächtige tendenziell günstigere Gutachten der Probation Officers erhalten. Sie kommen außerdem zu dem Ergebnis, daß Täter, die aus Organisationen heraus ihre Taten begehen, besonders hohe Schäden bewirken und vor ihrer Fassung häufiger und über einen längeren Zeitraum Delikte begangen haben. Gleichzeitig sind diese Täter relativ hohen Statusgruppen zuzurechnen, und die Urteile fallen trotz überdurchschnittlich weitreichender Tatfolgen relativ milde aus. Auf der anderen Seite finden Wheeler, Weisburd und Bode (1982) in ihrer quantitativen Analyse von Gerichtsakten, in der sie kausalanalytisch die Abhängigkeit der Entscheidung für eine Haftstrafe und der Länge der Haftstrafe von einer Mehrzahl Täter-, Tat- und Prozeß-bezogener Variablen überprüfen, daß innerhalb der Gruppe der Wirtschaftstäter, auf der letzten Stufe des Strafprozesses, ein positiver Zusammenhang zwischen sozio-ökonomischem Status des Täters und der Haftentscheidung besteht. Die Autoren erklären dieses Ergebnis u.a. mit möglichen umgekehrten Effekten in vorausgegangenen Phasen des Strafprozesses sowie mit der ausgeprägten Einstellung der Richter gegen „crimes of greed rather than need“ und gegen Delikte, die von Personen in hohen Vertrauens- und Autoritätspositionen begangen werden. Kurz, die an der Yale University durchgeführten Forschungsprojekte zeigen: Bei einer insgesamt günstigeren Beurteilung von Wirtschaftsstraftätern und Verdächtigen im Vergleich zu allen Betroffenen gibt es innerhalb der Gruppe der Wirtschaftsstraftäter zumindest für die letzte Stufe des Strafverfahrens, einen positiven Zusammenhang zwischen sozio-ökonomischem Status und Härte der Strafe.

Die Konzentration dieser Studien auf sozialen Status als Indikator sozialer Ungleichheit wurde kürzlich von Hagen und Parker (1985) kritisiert. Die Konsequenz sei die Vernachlässigung der nach strukturellen Kriterien relevanten Klassenvariable. Im Ergebnis der von ihnen durchgeführten quantitativen Aktenanalyse, ergänzt durch Interviews mit Fahndern, finden sie für Vergehen im Aktienbereich, daß der positive Zusammenhang zwischen sozialem Status und Härte der Strafe in der Tat durch die Einführung einer Klassenvariablen gebrochen wird. Danach werden Manager durchgehend signifikant härter bestraft als statushöhere Kapitaleigner und Arbeitgeber. Erklärt wird dieses Ergebnis durch die organisatorisch bedingte Distanz der Kapitaleigner vom Geschäft, durch die hohe Komplexität sowie die internationale Verwicklung ihrer Fälle, die eine Verfolgung erschweren, sowie durch das Interesse, den Zufluß von Kapital aus dem Ausland nicht zu hemmen.

Die zitierten Untersuchungen aus den USA und aus Kanada enthalten also eine Vielzahl von Befunden zum Stellenwert des Faktors „soziale Ungleichheit“ bei der Implementation von Wirtschaftsstrafrecht, die für den bundesdeutschen Fall auf ihre Gültigkeit zu testen sind: die identifizierte relativ milde Bestrafung von Wirtschaftstätern; der innerhalb der Gruppe der Wirtschaftsstraftäter positive Zusammenhang zwischen sozio-ökonomischem Status und der Härte der Bestrafung sowie der Bruch dieses Zusammenhangs bei der Einführung der Klassenvariablen im Fall der kanadischen Börsenkri-

minalität; zuletzt die Tatsachen der relativ frühzeitigen Einschaltung der Verteidigung bei statushohen Beschuldigten, der von dieser betriebenen, unter identifizierbaren Bedingungen regelmäßig erfolgreichen Informationskontrolle gegenüber der ermittelnden Staatsanwaltschaft und der Erfolge der von der Verteidigung eingesetzten Aushandlungsstrategien.

## **5. Aushandlungstheoretische Perspektiven: Deduktion strafrechtlicher Entscheidungen oder „bargaining“?**

Drittens scheinen aushandlungstheoretisch angeleitete Hypothesen insbesondere für die Untersuchung der Implementation von Wirtschaftsstrafrecht fruchtbar und erklärungsträchtig zu sein. Empirische Hinweise auf die hohe Relevanz von Aushandlungsprozessen (plea bargaining) gibt es für alle relevanten Phasen der Implementation von Wirtschaftsstrafrecht. Dies gilt, wie wir oben bereits sahen, im Bereich des Anzeigeverhaltens (vgl. Mayntz 1983b; Schöch 1984), für die Phase der staatsanwaltschaftlichen Ermittlung (Berckhauer 1977, bes. S. 213 ff.; Schöch 1984) und die der Gerichtsverfahren (Rösslein 1985; Schöch 1984). Angesichts der identifizierten großen Entscheidungsspielräume bleiben das Ausmaß und die Qualität möglicher Aushandlungsprozesse systematisch und differenziert zu analysieren. Dabei werden begriffliche und empirische Differenzierungen zu berücksichtigen sein, wie sie die neuere amerikanische Literatur zum plea bargaining identifiziert hat.

Nachdem für die USA der Nachweis erbracht war, daß plea bargaining nicht hinreichend durch die hohe Arbeitsbelastung von Staatsanwaltschaften und Gerichten zu erklären ist (Heumann 1978; Feeley 1979), wurden zwei weitere Bedingungen für seine Verbreitung in die Diskussion eingeführt: plea bargaining als Antwort auf eine empfundene Divergenz zwischen „faktischer“ und gesetzlich definierter Schuld und plea bargaining als Neuaushandlung der vom Gesetz vorgegebenen Tatbestandsmerkmale, die häufig nicht alle von den Prozeßbeteiligten für die Tatbeurteilung für relevant gehaltenen Dimensionen des „background knowledge“ (Cicourel) einschließen: „Much of what passes for plea bargaining is really *negotiation over the meaning of facts*. ‚Equitable disposition‘ rather than guilt is the focus of this argument, and *substantive rather than formal justice* is the basis for evaluating ‚worth of case‘ and ‚seriousness of offense‘“ (Padgett 1985, S. 763; Hervorhebungen durch J.J.S.). Webers oben (3.) zitierte Prognose des Eintretens materialer, außerrechtlicher Standards an die Stelle formal-rationaler Ableitungen von Rechts-Entscheidungen aus einem geschlossenen und widerspruchsfreien System von Rechtsnormen wird hier für den amerikanischen Fall bestätigt. Für den Fall des US-amerikanischen Wirtschaftsstrafverfahrens finden wir dies bestätigt, wenn Mann, Wheeler und Sarat (1980, S. 499) ihre Befragung von Bundesrichtern zu Entscheidungssituationen im Wirtschaftsstrafrecht so resümieren: „We are . . . impressed by

the extent to which considerations other than the usually discussed aims and purpose of sentencing feed into the judges' decision making process. These considerations would rarely be thought of as primary aims of sanctioning, but they often appear to play a primary role. In carrying out that task judges seem to develop their own common law standard of sentencing . . .“.

Weitere Hinweise auf die spezifische Relevanz von Aushandlungsprozessen im Rahmen von Wirtschaftsprozessen ergeben sich aus einer Diskussion der Dimensionen des Aushandlungskonzeptes, wie sie von Strauss unterschieden worden sind. Strauss (1978, S. 234–261) stellt, gestützt auf mehrere empirische Studien aus verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen, die folgenden für den Verlauf und das Ergebnis von Aushandlungsprozessen entscheidenden Dimensionen des Aushandlungskontextes heraus: die Zahl der Beteiligten, ihre Erfahrung in Aushandlungsprozessen, die zeitliche Organisation der Verhandlungen, die Machtrelationen zwischen den Verhandelnden, die Öffentlichkeit des Aushandlungsprozesses, seine Komplexität und die Zahl der verhandelten Streitpunkte, die Klarheit der Legitimität der Akteure und die Verfügbarkeit von Alternativen zum Aushandlungsprozeß.

Wenden wir einzelne dieser Dimensionen auf Verfahren des Wirtschaftsstrafrechts an, so gilt z.B., daß mit wachsender Komplexität der Materie und mit wachsendem Umfang des Verhandlungsgegenstands sowohl Potentiale für Aushandlungsstrategien als auch der Bedarf an ihnen wachsen. Beide Variablen weisen für unternehmerisches Fehlverhalten betreffende Strafverfahren in der Regel hohe Ausprägungen auf. Eine umfassende und vollständige Bewertung *aller* involvierten Aspekte durch die Justiz würde eine effiziente Bewältigung entsprechender Verfahren zumindest gefährden. Beschuldigte und Angeklagte mögen häufig an einem zügigen Abschluß des sie betreffenden Verfahrens interessiert sein oder – im Gegenteil – Verzögerungsstrategien einsetzen. Im ersten Fall sind Aushandlungsergebnisse relativ leicht zu erzielen, im zweiten Fall wachsen die Grenz-(zeit-)kosten für das Gericht zunächst, so daß auf seiner Seite der Druck zugunsten einer Verhandlungseinigung zunimmt. Der Faktor „Erfahrung in Aushandlungsprozessen“ läßt gerade für Beschuldigte und Angeklagte aus dem Bereich der Unternehmensleitungen eine eher gute Ausgangsposition erwarten. Im Rahmen ihrer beruflichen Sozialisation sind die Wahrnehmung und das Aufgreifen von Verhandlungsangeboten zentrale Elemente. Wo Aushandlungsprozesse generiert worden sind, sichert solcher Erfahrungshintergrund eine starke Verhandlungsposition.

Eine weitere Schwächung gegenüber beschuldigten oder angeklagten Unternehmern erfährt die Justiz durch die Dimension „Legitimität der Akteure“. Ein Strafverfahren und eine gerichtliche Verurteilung

ist nach rechtsstaatlichen Grundsätzen und in der Wahrnehmung der Akteure um so schwerer legitimierbar, je mehr die Kosten und negativen Folgen nicht allein durch den möglicherweise als schuldig befundenen Täter, sondern gleichzeitig durch Dritte getragen werden müssen. Neben den bei allen Arten von Tätern möglicherweise mitbetroffenen Familienangehörigen werden bei Unternehmern Folgen für Unternehmen, Betrieb und Beschäftigte antizipiert. Mann, Wheeler und Sarat (1980, S. 499) finden dies in ihrer bereits zitierten Untersuchung durch die von ihnen durchgeführten Interviews mit amerikanischen Bundesrichtern bestätigt:

„One implicit rule might be formulated as follows: sentence so as to reduce the total social cost to its victims. This leads to sentences that will facilitate victim compensation and reparations. Another implicit rule would appear to be: sentence so as not to harm innocent parties. This leads to sentences that keep the offender in the home and at work.“

Für die Genese von gegen Unternehmer gerichteten Strafrechtsnormen in der Bundesrepublik identifizierten wir den Legitimationsaspekt betreffende Einwände bereits auf der Ebene des Gesetzgebers (Savelsberg 1987a). Gleichzeitig wird die Illegitimität unternehmerischer Vergehen abgeschwächt, wenn diese glaubhaft machen können, die Vergehen nicht aus Eigennutz, sondern um die Erhaltung ihrer Unternehmen und der betroffenen Arbeitsplätze willen begangen zu haben. Entsprechende Glaubwürdigkeit von Wirtschaftstätern des oberen Schichtbereichs wird bei Richtern infolge eines höheren Maßes an Empathie gegenüber den „white collar“ Tätern diagnostiziert (Mann/Wheeler/Sarat 1980).

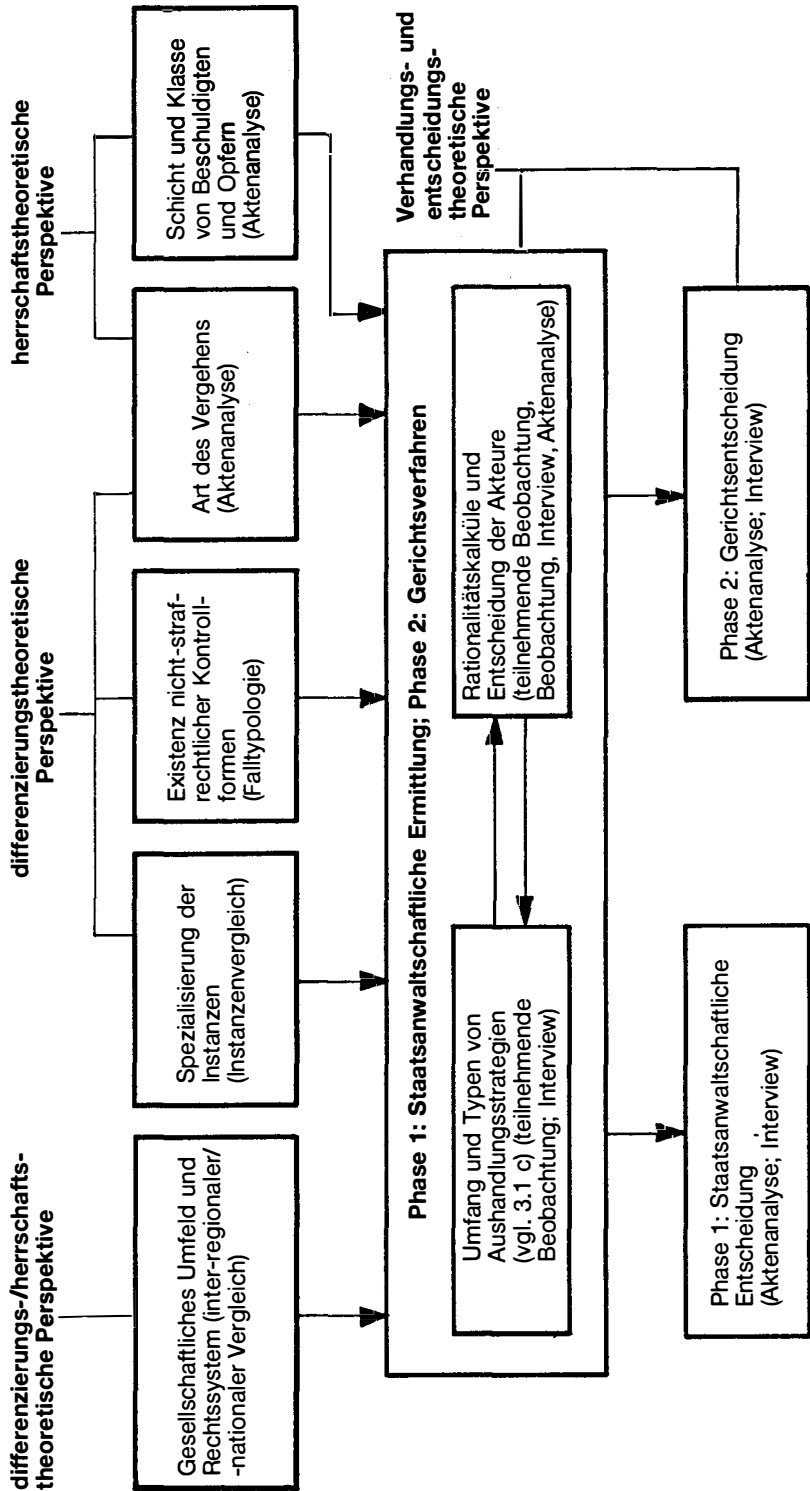
Schließlich stärkt der Faktor „Macht“ die Position des statushohen Beschuldigten und Angeklagten in strafrechtlichen Aushandlungsprozessen. Sie ist z.B. begründet durch die mobilisierbaren Ressourcen und Einspruchspotentiale (Zahl, Qualität, Reputation von Strafverteidigern), die den Begründungsbedarf der Instanzenvertreter erhöht und den Angeklagten den Weg in die Revision offenhält.

Insgesamt muß mit Blick auf diese Theorieüberlegungen und auf erste empirische Hinweise angenommen werden, daß sektor-, schicht- und klassenspezifische Faktoren die Wahrscheinlichkeit von Aushandlungsprozessen in Wirtschaftsstrafverfahren steigern und statushohen Beschuldigten und Angeklagten relativ gute Verhandlungspositionen einräumen.

## **6. Ein komplexes Theoriemodell und ein Untersuchungsdesign**

Die unter den drei Theorieperspektiven identifizierten Variablen und Variablenkomplexe sowie die für das Ausland zum Teil belegten

Schema 1: Kausalmodell zur Implementation von Wirtschaftsstrafrecht (Erhebungsmethoden)



und für die Bundesrepublik vermuteten Kausalbeziehungen sind in Schema 1 in ihrer grundsätzlichen Struktur und exemplarisch zusammengefaßt. In der obersten Zeile sind alle unabhängigen Variablen (Komplexe) aufgeführt: das gesellschaftliche Umfeld und das Rechtssystem; die Spezialisierung der Instanzen auf Wirtschaftsfälle; die Typen von Vergehen; die Typen von Beschuldigten bzw. Angeklagten; die Verfügbarkeit nicht-strafrechtlicher Normen oder Gesetze und Kontrollinstanzen in diesem Bereich. Diese Konzepte können der differenzierungstheoretischen oder herrschaftstheoretischen Perspektive zugeordnet werden. Auf der zweiten Ebene sind als intervenierende Faktoren Umfang, Dimension und Typen von plea bargaining und – in Wechselwirkung mit diesen – die Rationalitätskalküle und Entscheidungen der Akteure aufgeführt. Die relevante Theorieperspektive ist hier eine verhandlungs- oder entscheidungstheoretische. Abhängige Variablen sind schließlich die abschließenden Entscheidungen der Staatsanwälte über den Antrag auf Anklageerhebung und den Umfang der Anklage (Phase 1) und die der Richter: das Urteil und seine Begründung (Phase 2).

In Klammern sind jeweils die Methoden angegeben, über die die entscheidenden Variablen erhoben werden sollten. Es wird deutlich, daß ein adäquates und umfassendes Bild des Implementationsprozesses aufgrund der unterschiedlichen Qualität der verschiedenen Variablen nur durch den integrierten Einsatz einer Mehrzahl von Erhebungsmethoden gezeichnet werden kann. Die den verschiedenen Erhebungsmethoden zuzuordnenden Instrumente und Analyseverfahren sind an anderer Stelle ausführlich diskutiert worden (vgl. Haferkamp/Savelsberg 1986).

Der Einsatz dieser Methoden, die Erforschung der hier aufgeworfenen Fragen und der Test der formulierten Hypothesen stehen in der eben begonnenen empirischen Untersuchung an. Hier konnten nur einige theoriegeleitete und durch Praktikerberichte und ausländische Forschung angeregte Vermutungen zusammengefaßt werden, nach denen folgendes zu gelten scheint: Erstens treten – wie bei der Genese – auch bei der Implementation von Wirtschaftsstrafrecht ökonomische Rationalitätskriterien in Konkurrenz zu strafrechtlichen Prinzipien und beeinflussen Justizentscheidungen zugunsten von Wirtschaftsstraftätern. Zweitens können vor allem mächtige Wirtschaftsstraftäter auf den der Gerichtsverhandlung vorgelagerten Stufen des strafrechtlichen Prozesses mit besseren Chancen rechnen, sich nicht der Hauptverhandlung unterziehen zu müssen. In der Gerichtsverhandlung haben Wirtschaftstäter bessere Aussichten auf einen günstigen Ausgang als andere Straftäter. Für das gesamte Strafverfahren muß drittens vermutet werden, daß bei Wirtschaftsstraftätern in besonders hohem Maße Aushandlungsprozesse zum Zuge kommen, und daß mächtige Wirtschaftsstraftäter in diese Aushandlungsprozesse mit einer für sie günstigen Verhandlungsbasis hineingehen.



## 7. Schluß: eine Warnung für linke „moral entrepreneurs“

Insgesamt muß nach der Diskussion des Prozesses der Implementation von Wirtschaftsstrafrecht vorläufig folgendes gesagt werden: Der Euphorismus bestimmter Reformer, die durch die Initiierung von Strafrechtssetzungsprozessen gegen Wirtschaftsvergehen letztlich eine Umverteilung von Sanktionschancen zuungunsten mächtiger gesellschaftlicher Akteure, im Sinne eines höheren Maßes an Gleichgewicht vor dem Strafrecht erreichen wollten, erfährt nicht nur durch den Geneseprozeß, sondern nochmals durch den Prozeß der Implementation einen erheblichen Dämpfer. Im – aus der Perspektive der Normforderer – schlimmsten Fall sind durch den Prozeß der Genese und Implementation neuer Strafrechtsnormen lediglich neue Sanktionsmöglichkeiten gegen solche Bevölkerungsgruppen geschaffen worden, die bereits in der Vergangenheit in besonderem Maße mit Sanktionierungen durch das Strafrecht zu rechnen hatten. „Initiatoren“ und „Reformer“ haben weder die im Geneseprozeß noch die im Prozeß der Implementation wirksam werdenden gesellschaftlichen Dynamiken und Machtfelder hinreichend antizipiert. Sie stehen nun nicht nur nicht-intendierten, sondern sogar contra-intentionalen Folgen ihrer Bestrebungen gegenüber. Weiterer Aufschluß und empirische Tests der hier formulierten Thesen sind in den kommenden Jahren aus dem soeben begonnenen Forschungsprojekt zu erwarten.

### *Anmerkungen*

(1) Dieses im Mai 1986 abgeschlossene Forschungsvorhaben „Zur Genese strafrechtlicher Vorschriften im Rahmen des Zweiten Gesetzes zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität – Eine empirische Studie über Entscheidungsstrukturen und Entscheidungsprozesse“ wurde von der Deutschen Forschungsgemeinschaft im Rahmen ihres Förderungsschwerpunkts „Empirische Sanktionsforschung“ finanziert. Es geht auf einen von Hans Haferkamp und Christian Lüdemann entwickelten und eingereichten Projektantrag zurück. Ausgeführt wurde das Projekt von Joachim J. Savelsberg und Peter Brühl am Forschungsschwerpunkt „Soziale Probleme“ der Universität Bremen. 1987/88 wird Joachim J. Savelsberg im Rahmen eines John-F.-Kennedy-Gedächtnisstipendiums am Center for European Studies, Harvard University, eine Vergleichsstudie zu einer Teilfrage dieses Projektes durchführen, bei der es um Expertenberatungen in Prozessen der Wirtschaftsstrafrechtssetzung in den USA geht.

(2) Der Projektantrag zu dieser Untersuchung wurde von Hans Haferkamp und Joachim J. Savelsberg entwickelt. Im September 1986 hat die Förderung durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft begonnen, wiederum im Rahmen des Förderungsschwerpunkts „Empirische Sanktionsforschung“. Dieses Projekt wird von Christian Lüdemann und Kai-D. Bussmann durchgeführt.

(3) Detailliertere Ergebnisse siehe in der für 1987 geplanten Veröffentlichung in Buchform (Savelsberg/Brühl o.J.).

- BERCKHAUER, F. H., Wirtschaftskriminalität und Staatsanwaltschaft. Eine Untersuchung materialrechtlicher und organisationsspezifischer Bedingungen für die Strafverfolgung von Wirtschaftsdelikten, Freiburg 1977
- BERCKHAUER, F. H., Die Strafverfolgung bei Wirtschaftsdelikten in der Bundesrepublik Deutschland. In: FORSCHUNGSGRUPPE KRIMINOLOGIE (Hrg.), Empirische Kriminologie, Freiburg/Breisgau 1980, S. 218–241
- BMJ (Hrsg.), Anschluß- und Vertiefungsuntersuchungen zur Bundesweiten Erfassung von Wirtschaftsstraftaten nach einheitlichen Gesichtspunkten, Bd. 1–3, Bonn 1984
- BRÜHL, P., Wirtschaftsverbände und die Abwehr von Wirtschaftsstrafrecht. In: HAFERKAMP, H. (Hrsg.), Wohlfahrtsstaat und seine Politik des Strafs. Opladen, 1987, S. 203–235 (im Erscheinen)
- FEELEY, M., The Process is the Punishment, New York 1979
- GRUNOW, D./HEGNER, F., Von der Bürokratiekritik zur Analyse des Netzes bürokratischer Organisationen. In: LEUENSBERGER, TH. (Hrsg.), Bürokratie – Motor oder Bremse der Entwicklung?, Bonn 1977, S. 45–79
- HAFERKAMP, H., Herrschaft und Strafrecht, Opladen 1980
- HAFERKAMP, H., Soziologie der Herrschaft, Opladen 1983
- HAFERKAMP, H. Herrschaftsverlust und Sanktionsverzicht. Kritische Bemerkungen zur Theorie des starken Staates, der neuen sozialen Kontrolle und des ideellen Abolitionismus, in: Kriminologisches Journal 1984, S. 112–131
- HAFERKAMP, H./SAVELSBERG, J.J., Implementation von Wirtschaftsstrafrecht. Schicht- und sektorspezifische Faktoren in Aushandlungsprozessen. Projektantrag an die Deutsche Forschungsgemeinschaft, Bremen 1986
- HAGAN, J./PARKER, P., White-Collar Crime and Punishment, in: American Sociological Review, Bd. 3, 1985, S. 302–316
- HEINZ, W., Implementationsforschung – ein neuer Forschungsansatz strafrechtlicher Rechtstatsachenforschung. IN: BLANKENBURG, E./VOIGT, R. (Hrsg.), Die Implementation strafgerichtlicher Urteile, Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie. Bd. 11, Opladen 1987 (im Erscheinen)
- HEUMANN, M., Plea Bargaining: The Experience of Prosecutors, Judges, and Defense Attorneys, Chicago 1978
- LIEBL, K., Die Bundesweite Erfassung von Wirtschaftsstraftaten nach einheitlichen Gesichtspunkten. Ergebnisse und Analysen für die Jahre 1974–1981, Freiburg i.Br. 1984
- LUHMANN, N., Funktionen und Folgen formaler Organisation, Berlin 1976
- MANN, K., Defending White-Collar Crime. A Portrait of Attorneys at Work, New Haven/London 1985
- MANN, K./WHEELER, S./SARAT, A., Sentencing the White-Collar Offender, in: American Criminal Law Review, Bd. 17, 1980, S. 479–500
- MAYNTZ, R. (Hrsg.), Implementation politischer Programme – Empirische Forschungsberichte, Königsstein/Ts. 1980
- MAYNTZ, R. (Hrsg.), Implementation politischer Programme II. Ansätze zur Theoriebildung, Opladen 1983a
- MAYNTZ, R., Implementation regulativer Politik. In: MAYNTZ, R. (Hrsg.), Implementation politischer Programme II. Ansätze zur Theoriebildung, Opladen 1983b, S. 50–74
- MÜNCH, R., Max Webers „Anatomie des okzidentalischen Rationalismus“ – eine systemtheoretische Lektüre in: Soziale Welt, Bd. 13, 1978, S. 217–246

- PADGETT, J.F., The Emergent Organization of Plea Bargaining, in: American Journal of Sociology, Bd. 90, 1985, S. 753–800
- RÖSSELEIN, T., Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität durch Polizei und Justiz – Politische und gesellschaftliche Ursachen. Referat auf dem Fachkongreß in der Bremischen Bürgerschaft „Kriminalität – Herausforderung der Gesellschaft“, Bremen 1985
- SAVELSBERG, J.J., Rationalities and Experts in the Making of Criminal Law against Economic Crime. Vortrag, gehalten 1985 auf dem World Congress des International Research Council for the Sociology of Law (erscheint in Law and Policy), 1987a
- SAVELSBERG, J.J., Zur Setzung von Wirtschaftsstrafrecht in Wohlfahrtsstaaten – Entwicklungen und Entscheidungskalküle. In: HAFERKAMP, H. (Hrsg.), Wohlfahrtsstaat und seine Politik des Strafens, Opladen, S. 137–202, 1987b (im Erscheinen)
- SAVELSBERG, J.J./BRÜHL, P., Zur Genese strafrechtlicher Vorschriften des 2. WiKG. Eine empirische Studie über Entscheidungsstrukturen und Entscheidungsprozesse. Schlußbericht an die DFG 1986
- SAVELSBERG, J.J./BRÜHL, P., Politik und Wirtschaftsstrafrecht, Buchpublikation in Vorbereitung (o.J.)
- SCHICK, P.J., Kritische Überlegungen zur Genese des Straftatbestandes. In: WINKLER, G./SCHILCHER, B. (Hrsg.), Gesetzgebungslehre, Wien/New York 1981, S. 84–99
- SCHÖCH, H., Strafverfolgung und Strafzumessung bei Steuerhinterziehung. In: HAESLER, W.T. (Hrsg.), Politische Kriminalität und Wirtschaftskriminalität, Diessenhofen 1984, S. 227–241
- STRAUSS, A., Negotiations: Varieties, Contexts, Processes, and Social Orders, San Francisco 1978
- WEBER, M., Rechtssoziologie, In: WEBER, M., Wirtschaft und Gesellschaft, Tübingen 1976<sup>6</sup>, S. 387–513
- WHEELER, S./ROTHMANN, M.L., The Organisation as a Weapon in White-Collar Crime, in: Michigan Law Review, Bd. 80/7 1982, S. 1406–1426
- WHEELER, S./WEISBURD, D./BODE, N., Sentencing the White-Collar Crime Offender: Rhetoric and Reality, in: American Sociological Review, Bd. 74/4 1982, S. 641–659
- WOLLMANN, H., (Hg.) Politik im Dickicht der Bürokratie. Beiträge zur Implementationsforschung, Opladen 1980

## *Summary*

This contribution discusses the question if the implementation of criminal law against white collar crime still increases class- and sector specific selectivities that had been identified in a recently accomplished research project on the genesis of such law. In addition the issue of negotiation and bargaining in white collar court processes is considered. Hypotheses are formulated and a research design is presented. The conclusion serves as a warning for leftist „moral entrepreneurs“.

Januar 1987

Leisewitzstraße 41, 3000 Hannover 1